

Magistrat der Stadt Solms
Ordnungsamt
Oberndorfer Str. 20
35606 Solms

**Anzeige eines
vorrübergehenden
Gaststättenbetriebes
nach § 6 HGastG**

Veranstalter / Verein:

vertreten durch, **Herrn / Frau**

Anschrift

Telefon

Mobil

zeigen den Betrieb eines vorrübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 6
HGastG an.

zu folgendem Anlass:

Zu folgenden Terminen:

Datum: von Uhr bis Uhr

Datum: von Uhr bis Uhr

Datum: von Uhr bis Uhr

Datum: von Uhr bis Uhr

Ort der Veranstaltung:

35606 Solms, Stadtteil

Folgende Getränke und Speisen werden angeboten:

Werden die Getränke und Speisen über ein Catering gestellt?

Ja

Nein

Wenn Ja

Werden Essen und Getränke von Catering vor Ort verkauft oder nur an Veranstaltungsort geliefert?

Nur Lieferung

Lieferung & Verkauf durch Catering vor Ort

Name und Anschrift des Catering Service:

Anzahl der zu erwartenden Besucher:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt.

Weitere Verantwortliche sind (Name, Erreichbarkeit):

1.

2.

Für die Veranstaltung im Festzelt (z.B.: Kirmes) wird eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO bis _____ Uhr (max. 3:00 Uhr) beantragt.

Solms, den

(Unterschrift)

**NS: bitte immer die Handy-Nr. des oder der Verantwortlichen angeben.
Für Veranstaltungen im „Freien“ gilt generell die Sperrzeit ab 24:00 Uhr**

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. Lärmschutz: Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt, z.B. Nachtruhe ab **22.00 Uhr**.
8. Weitere Anträge: Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. auch Zeltkirmes) gilt nach § 2 Abs. 2 SperrzeitVO eine Sperrzeit von **24:00 bis 06:00 Uhr**. Eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO ist gegebenenfalls zu beantragen.
9. Sollten Straßensperrungen usw. benötigt werden sind diese gesondert zu beantragen.